

Allgemeine Geschäftsbedingungen

[§ 1 Geltungsbereich]

Für alle Lieferungen und Leistungen von unbeeivable gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den Bedingungen von unbeeivable entgegenstehen- de oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt unbeeivable nicht an, es sei denn, unbeeivable hätte diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt.

[§ 2 Allgemeine Bestimmungen]

1. Der Auftraggeber willigt ein, daß seine personenbezogenen Daten sowie alle weiteren Daten, die zur Umsetzung des Auftrags notwendig sind, zum Zwecke der Auftragsabwicklung elektronisch gespeichert werden.
2. Firmenzeichen, -namen, -marken, -logos und grafische Elemente sind Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber. Sie unterliegen dem Copyright. Aus deren Veröffentlichung, auch im Internet, kann nicht auf deren Verfügbarkeit geschlossen werden.

[§ 3 Urheberrecht und Nutzungsrechte]

1. Alle gestalterischen Entwicklungen und Entwurfsarbeiten von unbeeivable unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.
2. Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Retuschen und Photoaufnahmen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von unbeeivable weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt unbeeivable eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
3. unbeeivable überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
4. unbeeivable hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt unbeeivable zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadensersatzes entsprechend anzupassen.
5. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

[§ 4 Vergütung]

1. Entwürfe, Reinzeichnungen, Retuschen, Photoaufnahmen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Designleistungen SDSt/AGD sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
2. Bei Produktionsleistung (Aufträge an Fremddienstleister wie Druckereien, Digitaldruckereien, Lithoanstalten, Web-Programmierer) wird eine Handlings-pauschale in Höhe von 15% der anfallenden Produktionskosten berechnet.
3. Über unbeeivable beauftragte Fremddienstleister werden die Rechnungen von unbeeivable gestellt.

[§ 5 Fälligkeit der Vergütung]

unbeeivable gewährt ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Rechnungen von Fremddienstleistern/Produktionsaufträgen oder erfordert ein Auftrag von unbeeivable finanzielle Vorleistungen, behält sich unbeeivable vor, anfallende Beträge in Vorkasse zu erheben oder eine angemessene Abschlagszahlung von 50% zu berechnen. Diese sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Alle Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung der grafischen Arbeiten, ein Drittel nach Datenlieferung.

[§ 6 Eigentumsvorbehalt]

1. unbeeivable behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen vor.
2. An Entwürfen, Reinzeichnungen, Retuschen und Photoaufnahmen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
3. Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

4. Die Bereitstellung von Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
5. unbeeivable ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat unbeeivable dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von unbeeivable geändert werden.

[§ 7 Gestaltungsfreiheit und Vorlagen]

1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. unbeeivable behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten vor.
2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann unbeeivable eine angemessene Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann unbeeivable auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs-schadens bleibt davon unberührt.
3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller unbeeivable übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber unbeeivable von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

[§ 8 Haftung]

1. unbeeivable haftet für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Scanvorlagen, Photoobjekten etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur bis zur Höhe des Materialwertes.
2. unbeeivable verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet unbeeivable für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
3. Sofern unbeeivable notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von unbeeivable. unbeeivable haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Mit der Genehmigung von Entwürfen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Darüber hinaus übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung dafür, daß Publikationen weder im Inhalt noch in der Form gegen geltendes deutsches, europäisches oder internationales Recht verstoßen.
5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Grafiken und Abbildungen entfällt jede Haftung durch unbeeivable.
6. Der Auftraggeber haftet gegenüber für Ersatz aller Schäden und für Freistellung von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund presserechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften entstehen bzw. gegen unbeeivable erhoben werden.
7. Der Auftraggeber garantiert insbesondere, daß er das Recht hat, die Handelsmarken und Firmenzeichen zu benutzen, die er für seine Publikation gewählt und unbeeivable zur Verarbeitung weitergegeben hat. Für wettbewerbs- und warenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Zeichen, Logos und sonstigen Arbeiten haftet unbeeivable nicht.

[§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsordnung]

1. Die Leistungen von unbeeivable unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Alzey, Deutschland.
2. Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen der vorliegenden Bedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung von unbeeivable.
3. Sollte ein Punkt dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der AGBs nicht berührt. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.